

WÄRMELIEFERVERTRAG

Nahwärmepreis Index gebunden

abgeschlossen zwischen der Nahwärme Neukirchen GmbH, in Folge kurz **WVU** genannt, und

Eigentümer:

Rechnungsanschrift:

Objektadresse:

1. Zweck, Art und Umfang der Wärmeenergieversorgung

- 1.1 Das WVU verpflichtet sich, die an das Hackschnitzelfernheizwerk angeschlossenen Wärme-Energieverbrauchsanlagen im Objekt des Wärme-Energiekunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Wärme-Versorgungsvertrags **ganzjährig** mit Wärmeenergie zu versorgen.
- 1.2 Als Wärmeenergieträger dient Heißwasser mit einer von der Außentemperatur abhängigen Vorlauftemperatur von maximal 90° C.

2. Anschlussanlage

- 2.1 Der Anschluss des Objektes des Kunden an das Leitungsnetz des WVU erfolgt über Hausanschluss und Wärmeübergabestation. Der Hausanschluss (primärseitiger Anschluss) beginnt an seiner Abzweigstelle im WVU - eigenen Nahwärmenetz und endet mit den Absperrleinrichtungen vor der Wärmeübergabestation. Eine Wärmeübergabestation umfasst die technischen Mess- und Regeleinrichtungen, den Wärmetauscher und insbesondere den Wärmemengenzähler. Die technische Ausstattung der Wärmeübergabestation wird vom WVU vorgeschrieben. Die Verlegung der Leitung für den Hausanschluss und der Aufstellungsort für die Wärmeübergabestation wird vom WVU und dem Kunden einvernehmlich festgelegt. Der Kunde hat am Aufstellungsort der Wärmeübergabestation auf eigene Kosten für ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung, Entwässerung und Schutz vor Frost zu sorgen.

Als Kostenbeitrag für die Berücksichtigung der Anschlussleistung des Kunden, die Beschaffung der Wärmeübergabestation, Einbau und primärseitigen Anschluss der Wärmeübergabestation hebt das WVU vom Kunden die Anschlussgrundgebühr, die Zuleitungsbaukosten und den allgemeinen Baukostenbeitrag ein. Der fachgerechte primärseitige Anschluss der Wärmeübergabestation erfolgt auf Veranlassung und unter Aufsicht des WVU. Die Art der Einbindung in die hausseitige Anlage (sekundärseitiger Anschluss) hat unter Berücksichtigung der Technischen Richtlinien des WVU zu erfolgen. Der sekundärseitige Anschluss (Verbindung von der Wärmeübergabestation bis zur bestehenden oder neu zu errichtenden Heizungsanlage inkl. der elektrischen Anschlüsse) wird vom Wärmekunden durchgeführt und liegt in seinem Verantwortungsbereich.

Der Hausanschluss und der Wärmezähler verbleiben im Eigentum des WVU.

Die Wartung der Wärmeübergabestation darf nur durch das WVU bzw. durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen ausgeführt werden. Die Kosten der Wartung trägt das WVU.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Anschlussgrundgebühr:

Die Anschlussgrundgebühr beträgt im Versorgungsgebiet pro kW Verrechnungsanschlussleistung von

Leistung	IST – Leistung kW	Euro / kW	Euro
0 bis 100 kW		81,00	
100 bis 250 kW		49,00	
über 250 kW		38,00	
Summe Netto ohne Mwst.			

Bei einer Verrechnungsanschlussleistung von _____ KW ergibt sich somit eine unverzinsliche und nicht rückzahlbare

Anschlussgrundgebühr EUR _____

zuzüglich 20% Mwst. EUR _____

Anschlussgrundgebühr inkl. Mwst. EUR _____

Der vom Kunden zu bezahlende Betrag für die Anschlussgrundgebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung ohne Abzug zu bezahlen. Die Rechnungslegung erfolgt ab Herstellung des Hausanschlusses und Einbau der Wärmeübergabestation.

3.2 Zuleitungsbaukosten

Die Zuleitungsbaukosten betragen pro Laufmeter Zuleitungstrasse 302.- Euro wobei die Strecke zwischen Haus und Abzweiger der Fernrohrleitung herangezogen wird.

Ermittelte Länge	l _{fm} _____
Zuleitungsbaukosten	EUR _____
zuzüglich 20% Mwst.	EUR _____
Zuleitungsbaukosten inkl. Mwst.	EUR _____

Der vom Kunden zu bezahlende Betrag für die Zuleitungsbaukosten ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung ohne Abzug zu bezahlen. Die Rechnungslegung erfolgt ab Herstellung des Hausanschlusses.

3.3. Allgemeiner Baukostenbeitrag

Leistung der Wärmeübergabestation	KW _____
Allgemeiner Baukostenbeitrag (laut Kostenblatt)	EUR _____
Nachlass Aufgrund Anlagenalter lt. Rabattstaffelung _____%	EUR _____
Allgemeiner Baukostenbeitrag	EUR _____
zuzüglich 20% Mwst.	EUR _____
Allgemeiner Baukostenbeitrag inkl. Mwst.	EUR _____

Der vom Kunden zu bezahlende Betrag für den allgemeinen Baukostenbeitrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung ohne Abzug zu bezahlen. Die Rechnungslegung erfolgt ab Herstellung des Hausanschlusses und Einbau der Wärmeübergabestation.

3.4 Sonderbestimmungen:

Während der Ersterrichtungsphase (=Zeitraum der Verlegung des Nahwärmenetzes) des Nahwärmenetzes werden keine Anschlussgrundgebühr und Zuleitungsbaukosten verrechnet, wenn bestehende Zentral- bzw. Etagenheizkessel in Gebäuden die an das Nahwärmenetz angeschlossen wurden, innerhalb eines Jahres stillgelegt werden. In Neubauten die an das Nahwärmenetz angeschlossen werden, sind während der Vertragsdauer keine Zentral- bzw. Etagenheizkessel zu errichten. Andernfalls werden die Anschlussgrundgebühr und die Zuleitungsbaukosten verrechnet. Als Stilllegung gilt die Demontage der Anlage bzw. eine gemeindeamtliche Bestätigung der Stilllegung.

Der Abnehmer verpflichtet sich während der Dauer des Wärmelieferungsvertrages die gesamte Wärme vom WVU zu beziehen.

Der Betrieb zusätzlicher Anlagen, die auf Dauer zu einer wesentlichen Verminderung des Wärmebezuges vom WVU (z.B. Ölheizung) führen, bedürfen einer Sondervereinbarung mit dem WVU in schriftlicher Form; ausgenommen davon sind die Verminderung des Wärmebezuges durch Energiesparmaßnahmen, sowie der Einsatz von Solarenergie im Bereich der Warmwasserbereitung und die zeitweise Mitverwendung eines Kachelofens.

3.5 Grundpreis und Leistungspreis:

Das WVU verrechnet dem Wärme-Energiekunden weder einen Grundpreis noch einen Leistungsbereitstellungspreis, sondern lediglich den Preis für die tatsächlich bezogene Wärmeenergie.

3.6 Wärmeenergiepreis:

Der Wärmeenergiepreis je Kilowattstunde (kWh) beträgt bei Vertragsabschluss 7,660 Cent zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer. Die gelieferte Wärmeenergie wird durch die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtung, in kWh oder MWh (1 MWh = 1.000 kWh) angezeigt.

Der Preis für die gelieferte Wärmeenergie ist durch Indexbindung (lt. Kostenblatt) wertgesichert und wird auf 3 Kommastellen aufgerundet. Indexsteigerungen unter 3 % bleiben unberücksichtigt.

3.7 Energiepreisstaffelung für Kunden:

				NETTO		BRUTTO
1	-	50.000	kWh/Jahr	100,0 %	8,180 Cent	+20% Mwst. 9,816 Cent
50.001	-	100.000	kWh/Jahr	95,0 %	7,771 Cent	+20% Mwst. 9,325 Cent
100.001	-	150.000	kWh/Jahr	91,0 %	7,444 Cent	+20% Mwst. 8,933 Cent
150.001	-	250.000	kWh/Jahr	88,0 %	7,198 Cent	+20% Mwst. 8,638 Cent
über	-	250.001	kWh/Jahr	85,0 %	6,953 Cent	+20% Mwst. 8,344 Cent

3.8 Zählerkostenbeitrag:

Der monatliche Zählerkostenbeitrag beträgt gestaffelt nach Anschlusswert bei Vertragsabschluß

		NETTO		BRUTTO
bis	50 KW	5,00 Euro	+20% Mwst.	6,00 Euro
von	51 bis 100 KW	10,00 Euro	+20% Mwst.	12,00 Euro
und ab	101 KW	15,00 Euro	+20% Mwst.	18,00 Euro

jeweils zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer. Das WVU trägt im Gegenzug die Kosten für die Bereitstellung, Instandhaltung und periodische Eichung der Messeinrichtung. Diese besteht aus dem Warmwasserzähler, 2 Temperaturfühlern und dem elektronischen Rechengerät.

3.9 Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungslegung für die gelieferte Wärmeenergie und den Zählerkostenbeitrag erfolgt einmal jährlich und umfasst die abgelaufene Heizperiode vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Das WVU ist berechtigt, gleichmäßige, monatliche Teilzahlungen vorzuschreiben.

Die Höhe der monatlichen Teilzahlungen orientiert sich im ersten Lieferjahr an Schätzungen des zukünftigen Jahreswärmebedarfes. In den Folgejahren bilden die Wärmeabnahme des jeweiligen Vorjahres unter Berücksichtigung der Wertsicherung gem. Kostenblatt, welches einen verbindlichen Vertragsbestandteil darstellt, die Grundlage für die Berechnung der monatlichen Teilbeträge.

Sämtliche Vorschreibungen (monatliche Teilzahlungen, Jahresabschlussrechnungen, Zählerkostenbeitrag) sind ohne Abzug binnen zwei Wochen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Sollte dieser Termin überschritten werden, ist das WVU berechtigt, bankenübliche Verzugszinsen zu berechnen.

Die Überweisung der monatlichen Teilbeträge erfolgt mittels Abbuchungsauftrag. Auf Wunsch des Kunden können die Vorschreibungen auch mit Zahlschein eingezahlt werden. Je Zahlschein wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 3,65 Netto ohne MwSt. verrechnet.

Ergibt sich bei der Abrechnung am Ende eines Lieferjahres zwischen der Jahresabschlussrechnung und den bis dahin vom Abnehmer geleisteten Teilzahlungen eine Differenz zugunsten des Abnehmers, so wird diese mit den nächsten Teilzahlungen gegen verrechnet.

3.10 Leitungsrecht

Der Abnehmer (Wärmekunde) erklärt sich mit der Verlegung, Nutzung und dauernden Instandhaltung des Wärmeverteilungsnetzes mit allen dazugehörigen Bauteilen im Hinblick auf die im Eigentum des Abnehmers befindlichen Grundstücken für die Dauer der Wirksamkeit dieses Vertrags und darüber hinaus (mindestens 5 volle Jahre) voll einverstanden.

4. Vertragsdauer

Der Wärmelieferungsvertrag wird auf 15 Jahre abgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Verbraucher im Sinne des KSchG, so kann er unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf mittels Brief gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um ein Jahr.

Wenn der Vertrag vor Ablauf des 15. Jahres gekündigt wird, und zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung keine Zuleitungsbaukosten in Rechnung gestellt wurden, so werden diese bei Vertragskündigung nachträglich verrechnet.

4.1 Rechtswirksamkeit:

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages erlischt, wenn das Hackschnitzelfernheizwerk des WVU aus folgenden Gründen nicht errichtet werden kann:

- Betriebsauflagen technischer Art die wesentlichen Einfluss auf die Errichtungskosten nehmen.
- Die angestrebten Fördermittel von Land Salzburg und Bund können nicht gesichert werden.
- Der für eine wirtschaftliche Betriebsführung erforderliche Wärmeabsatz im Nahwärmeversorgungsgebiet nicht gesichert werden kann.

Der Anschluss des Objektes des Kunden an das Leitungsnetz des WVU erfolgt in Abhängigkeit des Ausbauprogrammes des Nahwärmenetzes.

4.2 Mindestbezug von Wärme:

Wenn über einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen Wärme nicht überwiegend vom WVU bezogen wird, ausgenommen davon sind der Einsatz von Solarenergien im Bereich der Warmwasserbereitung und die zeitweise Mitverwendung eines Kachelofens, können vom WVU folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- schriftliche Aufforderung zum Wärmebezug

- sollte trotzdem innerhalb eines Zeitraumes von weiteren 2 Wochen ab schriftlicher Aufforderung der Wärmebezug weiterhin nicht überwiegend vom WVU erfolgen, kann das WVU folgende Maßnahmen setzen:
 - Die Wärmelieferung durch das WVU wird unverzüglich eingestellt.
 - Die Hauszuleitung wird vom Wärmenetz getrennt.
 - Falls zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung keine Zuleitungsbaukosten in Rechnung gestellt wurden (gem. Pkt. 3.2), so werden diese bei einer Einstellung der Wärmelieferung nachträglich verrechnet.
- Eine Wiederaufnahme der Wärmelieferung wird durch das WVU erst geprüft, wenn durch den Objektbesitzer ein schriftliches Ansuchen um Wärmelieferung unter Angabe der Anschlussleistung an das WVU gerichtet worden ist.

Das WVU wird nach Prüfung schriftlich mitteilen, ob eine neuerliche Wärmeversorgung mit dem beantragten Anschlusswert noch möglich ist. Sollte der Anschlusswert zwischenzeitlich vergeben worden sein, kann die Wärmeversorgung vom WVU abgelehnt werden.

Wurde auf Grund der Sonderbestimmungen zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung keine Anschlussgebühr verrechnet, so ist diese für den Fall eines Wiederanschlusses zu entrichten, wobei pro KW Anschlusswert EUR 75,00 als Basiswert festgelegt und wertgesichert (lt. Kostenblatt) nach verrechnet werden.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Der Wärme-Energiekunde erhält den Gegenbrief, das WVU das Original dieses Vertrages.
- 5.2 Sofern hier nicht anders vereinbart, gelten die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellen.
- 5.3 Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und gelten nur, wenn sie von den Vertragspartnern jeweils mit Unterschrift anerkannt worden sind.

6. Sondervereinbarungen

Neukirchen, am _____
 Wärme-Energiekunde

Neukirchen, am _____
 Nahwärme Neukirchen GmbH

Anlagen: Kostenblatt
 Rabattstaffelung
 Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens (WVU),
 Technische Richtlinien